

#### 41. Ist der Geschäftsführer zur Verzinsung eingenommener Kapitalien des Geschäftsherrn verpflichtet?

III. Civilsenat. Urtheil v. 18. März 1887 i. S. K. (Bekl.) w. W. (Kl.)  
Rep. III. 315/86.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Inhaltlich eines zwischen den streitenden Theilen abgeschlossenen Kaufvertrages vom 10. Juli 1877 hatte Kläger seine Halberbenstelle zu H. dem Beklagten für 15 000 *M* überlassen. Letzterer übertrug dieselbe laut Notariatsurkunde vom 15. März 1879 weiter an den Teilbeerbten A. Th. für den Kaufpreis von 22 500 *M*. Die zuerst erwähnte Summe ist von dem Beklagten an den Kläger und dessen Ehefrau ausbezahlt worden; der Käufer Th. hat die Restkaufsumme von 7 500 *M* am 22. Dezember 1879 an den Beklagten entrichtet. Kläger fordert nunmehr klagend die Herausgabe dieses Restbetrages von dem Beklagten unter der Behauptung, daß der Kaufvertrag vom 10. Juli 1877 nur zum Scheine abgeschlossen worden sei, Beklagter bei dem Weiterverkaufe der Stelle an Th. nur als sein Geschäftsführer gehandelt habe und deshalb zur Erstattung des ohne Rechtsgrund und arglistig eingenommenen und ungeachtet wiederholter Zahlungsaufforderung zurückbehaltenen Restkaufgeldes von 7 500 *M* nebst 5% Zinsen vom Tage des Geldempfanges verpflichtet sei. Der Beklagte hat den Klaganspruch bestritten, ist jedoch nach erfolgter Beweisaufnahme in beiden Vorinstanzen klagegemäß verurtheilt worden. Die gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision wurde sowohl in der Hauptsache, als Betreffs des Zinsanspruches verworfen, rücksichtlich des letzteren aus folgenden

Gründen:

... „Beklagter erachtet sich dadurch für beschwert, daß er zur Zahlung von 5% Zinsen vom 22. Dezember 1879 an schuldig erkannt

worden sei, während dem Kläger höchstens Prozeßzinsen vom Tage der Klagenmitteilung an hätten zugebilligt werden dürfen.

Es ist dem Beklagten darin beizutreten, daß er unter dem Gesichtspunkte des Verzuges in der Ablieferung des eingezogenen Restkaufschillinges zur Zahlung von Zinsen nicht verpflichtet ist, weil der Zeitpunkt des Eintrittes dieses Verzuges nicht festgestellt wurde, und daß ebensowenig von einer Zinsverbindlichkeit wegen Verwendung jener Kaufsumme in den eigenen Nutzen des Beklagten die Rede sein kann, da eine solche Verwendung von dem Kläger nicht behauptet worden ist, die Thatsache allein aber, daß Beklagter das Kaufgeld arglistig für sich eingezogen hat und ohne Rechtsgrund besitzt, den erhobenen Zinsanspruch nicht rechtfertigt. Demungeachtet muß die Revision auch in dieser Beziehung zurückgewiesen werden.

Das Oberlandesgericht geht nämlich in Übereinstimmung mit der ersten Instanz ohne Rechtsirrtum davon aus, daß der Beklagte als Geschäftsführer des Klägers das streitige Restkaufgeld in Empfang genommen und unter sich behalten habe und deshalb mit der Geschäftsführungsklage — *actio negotiorum gestorum directa* — auf Erstattung von Kapital und Zinsen belangt werden könne. Der Geschäftsführer, welcher Gelder für den Geschäftsherrn einzieht und deren Ablieferung unterläßt, ist selbst abgesehen von der Verwendung dieser Gelder zu eigenem Vortheile, zur Entrichtung von Zinsen vom Tage der Vereinnahmung an wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt in der Verwaltung des fremden Vermögens schon dann verpflichtet, wenn er die Gelder nicht in gehöriger Weise zinsbar anlegte. Nur die Einreden sind ihm zu gestatten, daß der Geschäftsherr selber solche Gelder nicht verzinslich auszuliehen pflege, oder daß ihm, dem Geschäftsführer, die Gelegenheit zur sofortigen Anlegung des Kapitals gefehlt habe.

Vgl. l. 19 §. 4. l. 37 §. 1 Dig. neg. gest. 3, 5; l. 13 §. 1 Dig. de usur. 22, 1.

Im vorliegenden Falle hat Beklagter gegen seine Zinspflicht in erster Instanz überhaupt keinen Einwand erhoben und in dem schriftlichen Berufungsantrage vom 20. Juni 1885 auf die Bemerkung sich beschränkt: „daß auch der Zinsanspruch nicht begründet sei“. Ob Beklagter in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte seine Verurteilung zum Zinsanspruche eventuell zum Gegenstande einer Beschwerde

gemacht hat, geht weder aus dem Sitzungsprotokolle, noch aus dem Thatbestande des zweiten Urtheiles hervor. Aber auch wenn dies der Fall wäre oder wenn man den Antrag auf Aberkennung des Zinsanspruches als in der allgemeinen Sachbitte um Abweisung der Klage von selbst enthalten ansehen wollte, so würde doch Beklagter mit der nackten Behauptung, daß der Zinsanspruch nicht gerechtfertigt sei, umsoweniger zu hören gewesen sein, als das von ihm für den Kläger eingezogene Kaufgeld, solange es bei dem Käufer Th. ausstand, von diesem gesetzlich mit 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> zu verzinßen war.“